

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Gefahrenabwehrverordnung - GAVO Str. u. Anl. -) vom xx.xx.2020

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als örtliche allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz) mit Zustimmung des Stadtrates vom 09.09.2020 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form, insbesondere auch mit oder durch Minderjährige, zu betteln,
2. andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs, zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,

6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
8. Tauben, Wasservögel oder sonstige freilebende Tiere zu füttern, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben, Wasservögeln oder sonstigen freilebenden Tieren aufgenommen wird,
9. Kraftfahrzeuge zu waschen, über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (z. B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) zu reparieren bzw. Betriebsmittel zu wechseln,

(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen (in der Anlage gekennzeichnet) ist es außerhalb der ausgewiesenen Hundeausläufflächen verboten, Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen. Die Länge der Leine, an der der Hund zu führen ist, darf 2,50 Meter nicht überschreiten. Außerhalb der bebauten Ortslage gilt dies auch für Straßen oder Wege mit asphaltierter bzw. betonierter Decke. Ferner sind außerhalb bebauter Ortslagen Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei laufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Straßen und die öffentlichen Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Ein Zurücklassen von Hundekot ist keine verkehrsübliche Verunreinigung. Zur Beseitigung erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise gemäß der derzeit gültigen Straßenreinigungssatzung unverzüglich verpflichtet.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder Fahrzeuge die in sonstiger Form zum Kampieren geeignet sind, aufzustellen oder zu mehrtägigen Wohnzwecken zu nutzen, sowie Möbel, insbesondere Tische, Stühle, Liegen, Grill- oder Kochgeräte aufzustellen. Ausgenommen sind städtische Veranstaltungen auf dem Festplatz bzw. durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) zugelassene Nutzungen.
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage oder Anlagenbestandteile zu erwarten ist,
3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,

5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren, ausgenommen wenn durch vorhandene Beschilderung anderes bestimmt wird,
 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern; die Öffnungszeiten und die Art der zulässigen Nutzung sind bei Bedarf bei der jeweiligen Anlage durch die Hausordnung definiert,
 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
- (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren. Der in den öffentlichen Anlagen aufgestellten Beschilderung ist Folge zu leisten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form, insbesondere auch mit oder durch Minderjährige, bettelt,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs, belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Tauben, Wasservögel oder sonstige freilebende Tiere füttert, Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben, Wasservögeln oder sonstigen freilebenden Tieren aufgenommen wird,
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Kraftfahrzeuge wäscht, über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (z. B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) repariert und/oder Betriebsmittel wechselt,
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen außerhalb der ausgewiesenen Hundenausläufflächen frei umherlaufen lässt oder anders als kurz angeleint führt,
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund mit einer längeren als 2,50 m langen Leine führt,
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen auf einer Straße oder einem Weg mit asphaltierter bzw. betonierter Decke frei umherlaufen lässt oder anders als kurz angeleint (z. B. längere Leine als 2,50 m) führt,
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
 14. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer in öffentlichen Anlagen ausführt sowie sie auf Kinderspielflächen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen Wohnmobile oder Fahrzeuge die in sonstiger Form zum Campieren geeignet sind, aufstellt oder zu mehrtägigen Wohnzwecken nutzt sowie Möbel, insbesondere Tische, Stühle, Liegen, Grill- oder Kochgeräte aufstellt,

2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Fußwege oder Fußgängerzonen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt, ausgenommen wenn durch vorhandene Beschilderungen anderes bestimmt wird,
6. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
2. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz).

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 25.09.2020 in Kraft und mit Ablauf des 24.09.2040 außer Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 26.04.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.09.2000 in der Form der Berichtigung vom 02.10.2001 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz),

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Martin Hebich
Oberbürgermeister